

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Bericht gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) über die Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5, 7a und 8 dieses Gesetzes
(Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2012)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Grundlagen der Berichtspflicht	2
II. Kontrolle der Beschränkungsmaßnahmen nach dem G 10	2
1. Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium	3
2. Kontrolle durch die G 10-Kommission	3
III. Beschränkungen in Einzelfällen nach § 3 G 10	4
1. Allgemeine Voraussetzungen	4
2. Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen	5
3. Mitteilungsentscheidungen, Beschwerden und Klageverfahren	5
IV. Strategische Beschränkungen nach § 5 G 10	6
1. Allgemeine Voraussetzungen	6
2. Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen	7
3. Mitteilungsentscheidungen und Klageverfahren	8
V. Strategische Beschränkungen nach § 8 G 10	8
VI. Übermittlungen nach § 7a G 10	8

I. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) sind das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis unverletzlich. Das Grundrecht gewährleistet die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch einen privaten, vor der Öffentlichkeit verborgenen Austausch von Kommunikation und schützt damit zugleich die Würde des Menschen. Es begründet ein Abwehrrecht gegen die Öffnung von Briefen und die Einsichtnahme in sie sowie gegen das Abhören, die Kenntnisnahme und das Aufzeichnen des Inhalts der Telekommunikation, aber auch gegen die Erfassung ihrer Umstände, die Auswertung des Inhalts und die Verwendung gewonnener Daten. Die Kenntnisnahme des Inhalts von Briefen und das Abhören von Telefongesprächen sind ein intensiver Grundrechtseingriff, der umso schwerer wiegt, wenn der Betroffene wegen der gebotenen Heimlichkeit nicht an dem betreffenden Anordnungsverfahren beteiligt ist (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004, 1 BvF 3/92, BVerfGE 110, 33).

Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses dürfen nach Artikel 10 Absatz 2 GG nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Eine solche Beschränkung enthält das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, ber. S. 2298), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist.

Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 G 10 sind die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst (MAD) und der Bundesnachrichtendienst (BND) berechtigt, zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen sowie die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen. Nummer 2 der Vorschrift regelt weitere spezifische Befugnisse des BND.

Die weiteren Voraussetzungen richten sich danach, ob Beschränkungen in Einzelfällen gemäß § 3 G 10 (sogenannte Individualmaßnahmen) oder strategische Beschränkungen nach den §§ 5 oder 8 G 10 für internationale Telekommunikationsbeziehungen vorgenommen werden sollen. Unter den Voraussetzungen des § 7a G 10 darf der BND durch Beschränkungen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 3 und 7 erhobene personenbezogene Daten an mit nachrichtendienstlichen Aufgaben betraute ausländische öffentliche Stellen übermitteln.

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Deutschen Bundestag gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 G 10 jährlich einen Bericht über Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den vorgenannten Vorschriften. Dabei sind die Geheimhaltungsgrundsätze nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) zu beachten.

Seinen letzten Bericht hat das Gremium am 14. März 2013 (Bundestagsdrucksache 17/12773) vorgelegt. Er erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011. Auf die dort enthaltenen Fundstellen früherer Berichte wird verwiesen. Weitere Hinweise auf Fundstellen zu vorherigen Berichten seit der 14. Wahlperiode finden sich in der Bundestagsdrucksache 16/11559. Der jetzt vorliegende Bericht setzt diese Berichterstattung fort und umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012.

II. Kontrolle der Beschränkungsmaßnahmen nach dem G 10

Nach § 1 Absatz 2 G 10 unterliegen Beschränkungsmaßnahmen, die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission). Werden solche Maßnahmen von Behörden der Länder durchgeführt, obliegt die Kontrolle vergleichbaren Gremien auf Länderebene. Angesichts der Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 10 und der Schwere des jeweiligen Eingriffs tragen die Nachrichtendienste, die beteiligten Ministerien und die sie kontrollierenden Gremien im gesamten Prozess der Beantragung, Genehmigung, Durchführung, Beendigung und Mitteilung einer Beschränkungsmaßnahme sowie der betreffenden Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten eine hohe Verantwortung. Einerseits gilt es, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, andererseits aber auch, die Rechte jedes Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre zu achten und zu wahren.

1. Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Nach § 1 Absatz 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des MAD und des BND der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Der Deutsche Bundestag wählt dessen Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes zu Beginn jeder Wahlperiode aus seiner Mitte. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Gremiums.

Dem entsprechend beschloss der Deutsche Bundestag am 17. Dezember 2009, ein aus elf Abgeordneten bestehendes Parlamentarisches Kontrollgremium einzusetzen. Das Gremium konstituierte sich am selben Tage und bestimmte den Abgeordneten Peter Altmaier (CDU/CSU) für den Rest des Jahres 2009 und das Jahr 2010 zum Vorsitzenden sowie den Abgeordneten Thomas Oppermann (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden. Im Jahr 2011 waren der Abgeordnete Thomas Oppermann (SPD) Vorsitzender und der Abgeordnete Hartfrid Wolff (FDP) stellvertretender Vorsitzender. Für das Jahr 2012 wurden erneut der Abgeordnete Peter Altmaier (CDU/CSU) als Vorsitzender und der Abgeordnete Thomas Oppermann (SPD) als stellvertretender Vorsitzender bestimmt. Nach dem Ausscheiden des amtierenden Vorsitzenden Peter Altmaier (CDU/CSU) wurde am 14. Juni 2012 der Abgeordnete Michael Grosse-Brömer (CDU/CSU) vom Deutschen Bundestag zum Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums gewählt. Dieser war für den Rest des Jahres 2012 Vorsitzender. Für das Jahr 2013 wurden der Abgeordnete Thomas Oppermann (SPD) als Vorsitzender und der Abgeordnete Michael Grosse-Brömer (CDU/CSU) als stellvertretender Vorsitzender bestimmt.

Vom Deutschen Bundestag gewählte Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind derzeit – in alphabetischer Reihenfolge – Clemens Binninger, MdB (CDU/CSU), Steffen Bockhahn (DIE LINKE.), Michael Grosse-Brömer, MdB (CDU/CSU), Manfred Grund, MdB (CDU/CSU), Michael Hartmann, MdB (Wackernheim) (SPD), Fritz Rudolf Körper (SPD), Thomas Oppermann, MdB (SPD), Gisela Piltz (FDP), Hans-Christian Ströbele, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Dr. Hans-Peter Uhl, MdB (CDU/CSU) und Hartfrid Wolff (FDP).

Soweit sein Recht auf Kontrolle reicht, kann das Parlamentarische Kontrollgremium nach § 5 PKGrG von der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln sowie Zutritt zu sämtlichen Dienststellen zu erhalten. Es kann Angehörige der Nachrichtendienste, Mitarbeiter und Mitglieder der Bundesregierung sowie Beschäftigte anderer Bundesbehörden nach Unterrichtung der Bundesregierung befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Bundesregierung unverzüglich zu entsprechen. Gerichte und Behörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien, verpflichtet.

Das nach § 10 Absatz 1 G 10 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständige Bundesministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach § 14 Absatz 1 Satz 1 G 10 in Abständen von höchstens sechs Monaten über die Durchführung des G 10. Diese Halbjahresberichte enthalten einen Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum ergriffenen Beschränkungsmaßnahmen. Die entsprechenden Berichte für das Jahr 2012 sind wesentliche Grundlage des vorliegenden Berichts.

2. Kontrolle durch die G 10-Kommission

Die G 10-Kommission besteht nach § 15 Absatz 1 Satz 1 G 10 aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und drei Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Die Mitglieder der Kommission nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 G 10 vom Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet.

Dem entsprechend bestellte das Parlamentarische Kontrollgremium am 27. Januar 2010 Dr. Hans de With (Vorsitzender), Erwin Marschewski (Stellvertretender Vorsitzender), Rainer Funke und Ulrich Maurer als ordentliche Mitglieder sowie Dr. Bertold Huber, Rudolf Kraus, Volker Neumann und Hartfrid Wolff als stellvertretende Mitglieder der G 10-Kommission.

Die Kommission tritt gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 G 10 mindestens einmal im Monat zusammen. Ihre Mitglieder sind nach § 15 Absatz 1 Satz 3 G 10 in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Nach Absatz 5 der Vorschrift entscheidet die Kommission von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über

die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich dabei auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem G 10 erlangten personenbezogenen Daten durch Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der Kommission und ihren Mitarbeitern ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen, Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die Mitglieder der G 10-Kommission nehmen eine verantwortungsvolle quasi-richterliche Aufgabe wahr. Ihre Prüfung tritt bis zur etwaigen Mitteilung einer Maßnahme an den Betroffenen an die Stelle des Rechtsweges. Das Bundesverfassungsgericht hatte diesbezüglich bereits in Leitsatz 4 seines Urteils vom 15. Dezember 1970 (2 BvF 1/69) ausgeführt, dass Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 GG verlange, dass das Gesetz zu Artikel 10 GG eine Nachprüfung vorsehen müsse, die materiell und verfahrensmäßig der gerichtlichen Kontrolle gleichwertig sei, auch wenn der Betroffene keine Gelegenheit habe, in diesem „Ersatzverfahren“ mitzuwirken. In seinem Beschluss vom 13. Juli 1993 (1 BvR 1016/93) betont das Bundesverfassungsgericht zudem, dass die G 10-Kommission ein Kontrollorgan eigener Art außerhalb der rechtsprechenden Gewalt sei, das als Ersatz gerade für den gerichtlichen Rechtsschutz diene (BVerfG, NVwZ 1994, 367).

Im Rahmen der monatlichen Sitzungen der G 10-Kommission wurden im Berichtszeitraum alle zur Entscheidung anstehenden Beschränkungsmaßnahmen nach Einsichtnahme in die betreffenden Originalakten sowie nach ausführlicher Unterrichtung durch die in der Sitzung anwesenden Mitarbeiter der beantragenden Nachrichtendienste, der betroffenen Ministerien und des Bundeskanzleramtes im Detail erörtert und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen genehmigt, ergänzt bzw. verlängert. Zu besonderen Vorkommnissen und aktuellen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich erbat die Kommission im Bedarfsfall ausführliche Berichte und ließ sich von den Mitarbeitern der Dienste eingehend die näheren Hintergründe erläutern. Darüber hinaus informierten sich die Mitglieder der Kommission und die Mitarbeiter des Sekretariats im Rahmen von Informations- und Kontrollbesuchen bei den Diensten über die konkrete Durchführung der betreffenden Maßnahmen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde die Kommission auch über technische Neuerungen und aktuelle Entwicklungen unterrichtet. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags prüfte die Kommission auf Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen und setzte die Beschwerdeführer über das Ergebnis ihrer Prüfung in Kenntnis.

III. Beschränkungen in Einzelfällen nach § 3 G 10

1. Allgemeine Voraussetzungen

Gemäß § 3 Absatz 1 G 10 dürfen Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 G 10 in Einzelfällen (sogenannte Individualmaßnahmen) unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89a des Strafgesetzbuches, § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),
3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),
5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes),
6. Straftaten nach
 - a) den §§ 129a bis 130 des Strafgesetzbuches sowie
 - b) den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Absatz 1 bis 3, § 315 Absatz 3, § 316b Absatz 3 und 316c Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitliche Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten, oder
7. Straftaten nach § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes.

plant, begeht oder begangen hat. Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass

jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

Nach § 3 Absatz 2 G 10 ist die Anordnung einer Beschränkungsmaßnahme nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen (sogenannter Hauptbetroffener) oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt (sogenannte Nebenbetroffene). Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind. Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet.

2. Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen

Die Anordnung einer Beschränkung im Einzelfall ist gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 G 10 auf höchstens drei Monate zu befristen. Sie kann aber nach § 10 Absatz 5 Satz 2 G 10 auf Antrag um jeweils nicht mehr als drei Monate verlängert werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Da der Berichtszeitraum 12 Monate umfasst, können die nachfolgend aufgeführten Individualmaßnahmen also aus dem Vorberichtszeitraum 2011 übernommen, im Berichtszeitraum 2012 neu begonnen und in diesem beendet oder verlängert worden sein.

Im Jahr 2012 genehmigte die G 10-Kommission dem BfV, dem BND und dem MAD im ersten Halbjahr 73 und im zweiten Halbjahr 84 Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 G 10. Im Vergleich dazu belief sich die Gesamtzahl der Beschränkungsmaßnahmen im vorherigen Berichtszeitraum 2011 auf 79 Einzelmaßnahmen im ersten Halbjahr und 77 Einzelmaßnahmen im zweiten Halbjahr.

Der Anteil der Beschränkungsmaßnahmen des BfV betrug 60 Einzelmaßnahmen im ersten Halbjahr 2012 und 61 Einzelmaßnahmen im zweiten Halbjahr 2012. Im ersten Halbjahr waren es 13 neu begonnene und 47 aus dem Jahr 2011 fortgeführte Überwachungen. Im zweiten Halbjahr waren es 17 neu begonnene und 44 aus dem ersten Halbjahr 2012 fortgeführte Überwachungen. Den Arbeitsbereich des BND betrafen 2012 im ersten Halbjahr 13 Anordnungen, von denen 10 aus dem Vorberichtszeitraum übernommen wurden. Im zweiten Halbjahr waren es 21 Anordnungen, von denen neun aus der ersten Jahreshälfte übernommen wurden. Seitens des MAD wurden im Berichtszeitraum zwei Maßnahmen nach § 3 G 10 durchgeführt.

Die Anzahl der Hauptbetroffenen nach § 3 Absatz 1 G 10 schwankte zwischen 305 im ersten Halbjahr und 321 im zweiten Halbjahr 2012 (erstes und zweites Halbjahr 2011: 396 und 344 Hauptbetroffene). Die Anzahl der Nebenbetroffenen nach § 3 Absatz 2 G 10 betrug im Jahr 2012 zwischen 363 im ersten Halbjahr und 386 im zweiten Halbjahr (erstes und zweites Halbjahr 2011: 432 und 382 Nebenbetroffene).

Die Anordnungen umfassten einen Großteil der in § 3 Absatz 1 G 10 aufgeführten Straftaten. Sie betrafen insbesondere die Bereiche Ausländerextremismus mit dem Schwerpunkt Bekämpfung des internationalen Terrorismus sowie Spionage und sonstige nachrichtendienstliche Aktivitäten. Verfahren in den Bereichen Links- und Rechtsextremismus waren demgegenüber in der Minderzahl.

3. Mitteilungsentscheidungen, Beschwerden und Klageverfahren

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 G 10 sind Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 G 10 dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen. Die Mitteilung unterbleibt aber nach Satz 2 der Vorschrift, solange eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die nach Satz 2 zurückgestellte Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der G 10-Kommission. Die G 10-Kommission bestimmt dann die Dauer der weiteren Zurückstellung. Einer Mitteilung bedarf es hingegen nicht, wenn die G 10-Kommission einstimmig festgestellt hat, dass eine der Voraussetzungen in Satz 2 auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt, sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegt und die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

Im Berichtszeitraum wurde im Rahmen von 74 Mitteilungsentscheidungen, bei denen es sich um 70 Fälle des BfV, drei Fälle des BND und einen Fall des MAD handelte, zu insgesamt 551 aus der Überwachung ausgeschiedenen Personen und Institutionen (278 Haupt- und 273 Nebenbetroffene) geprüft, ob eine Mitteilung erfolgen kann. Bei 160 aus Überwachungsmaßnahmen ausgeschiedenen Betroffenen (73 Hauptbetroffene, 87 Ne-

benbetroffene) wurde entschieden, diesen die Beschränkungsmaßnahme mitzuteilen (2011: 558 Betroffene, davon 151 Hauptbetroffene und 407 Nebenbetroffene).

Zu 319 Personen/Institutionen, von denen 150 Hauptbetroffene und 169 Nebenbetroffene waren, ergab die Prüfung, dass die in § 12 Absatz 1 G 10 genannten Voraussetzungen für eine Mitteilung noch nicht gegeben waren. Die Mitteilungen wurden daher vorerst beziehungsweise weiterhin zurückgestellt. Gründe hierfür waren überwiegend, dass eine Wiederaufnahme der Maßnahme möglich war oder anderweitige nachrichtendienstliche Ermittlungen weiterhin erfolgten. Bei den gemäß § 3 Absatz 2 G 10 einbezogenen Nebenbetroffenen unterblieb die Mitteilung in erster Linie wegen des mutmaßlichen Fortbestandes der persönlichen Beziehungen zu den Hauptbetroffenen beziehungsweise zu anderen Personen aus deren Umfeld. Die G 10-Kommission entschied in zahlreichen Fällen, dass bereits nach kurzer Frist erneut überprüft werden sollte, ob eine Mitteilung erfolgen kann.

Bei 72 Betroffenen (55 Hauptbetroffene, 17 Nebenbetroffene) stellte die G 10-Kommission einstimmig fest, dass es einer Mitteilung endgültig nicht bedürfe. Im vorherigen Berichtszeitraum 2011 handelte es sich demgegenüber um insgesamt 15 Betroffene (9 Hauptbetroffene, 6 Nebenbetroffene), bei denen die G 10-Kommission einstimmig entschieden hatte, endgültig keine Mitteilung über die Durchführung der G 10-Maßnahme zu erteilen.

Gemäß § 13 G 10 ist gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 G 10 und ihren Vollzug der Rechtsweg vor der Mitteilung an den Betroffenen nicht zulässig. Das bedeutet, dass ein Betroffener die Rechtmäßigkeit der Anordnung und der Durchführung der betreffenden Maßnahme gerichtlich überprüfen lassen kann, nachdem ihm die Maßnahme mitgeteilt wurde. Im ersten Halbjahr 2012 waren weiterhin zu 11 durchgeführten Beschränkungsmaßnahmen Klageverfahren anhängig, im zweiten Halbjahr 2012 zu sieben Maßnahmen. Darüber hinaus wurden im zweiten Halbjahr 2012 zwei weitere Klagen erhoben.

Im Jahr 2012 gingen bei der G 10-Kommission insgesamt 13 Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 15 Absatz 5 Satz 1 G 10 ein, die Eingriffe in ihr Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis durch einen Nachrichtendienst vermuteten. In sämtlichen Fällen konnte die G 10-Kommission feststellen, dass Rechte der Beschwerdeführer aus Artikel 10 GG nicht verletzt worden waren.

IV. Strategische Beschränkungen nach § 5 G 10

1. Allgemeine Voraussetzungen

Von Strategischen Beschränkungen spricht man, wenn nicht der Brief-, Post- oder Fernmeldeverkehr einer bestimmten Person (= Beschränkung im Einzelfall), sondern internationale Telekommunikationsbeziehungen, bei denen die Übertragung gebündelt erfolgt, nach Maßgabe einer gesetzlich festgelegten Maximalquote anteilig überwacht werden. Aus einer großen Menge verschiedenster Verbindungen werden mit Hilfe von Suchbegriffen einzelne erfasst und ausgewertet.

Solche Beschränkungen sind nach § 5 Absatz 1 Satz 3 G 10 nur zur Sammlung von Informationen über Sachverhalte zulässig, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr

1. eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,
 2. der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
 3. der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,
 4. der unbefugten gewerbs- oder bandenmäßig organisierten Verbringung von Betäubungsmitteln in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
 5. der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen,
 6. der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung oder
 7. des gewerbsmäßig oder bandenmäßig organisierten Einschleusens von ausländischen Personen in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland
- a) bei unmittelbarem Bezug zu den Gefahrenbereichen nach den Nummern 1 bis 3 oder

- b) in Fällen, in denen eine erhebliche Anzahl geschleuster Personen betroffen ist, insbesondere wenn durch die Art der Schleusung von einer Gefahr für ihr Leib oder Leben auszugehen ist, oder
- c) in Fällen von unmittelbarer oder mittelbarer Unterstützung oder Duldung durch ausländische öffentliche Stellen

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

Der BND darf hierfür nach § 5 Absatz 2 G 10 nur Suchbegriffe verwenden, die zur Aufklärung von Sachverhalten über den in der Anordnung bezeichneten Gefahrenbereich bestimmt und geeignet sind. Es dürfen keine Suchbegriffe verwendet werden, die Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse führen, oder den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen. Dies gilt nicht für Telekommunikationsanschlüsse im Ausland, sofern ausgeschlossen werden kann, dass Anschlüsse, deren Inhaber oder regelmäßige Nutzer deutsche Staatsangehörige sind, gezielt erfasst werden.

Für die Bestimmung der betroffenen Telekommunikationsbeziehungen durch das Bundesministerium des Innern ist nach § 5 Absatz 1 Satz 2 G 10 die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums erforderlich. Über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Anordnung einschließlich der verwendeten Suchbegriffe entscheidet die G 10-Kommission.

2. Art und Umfang der Beschränkungsmaßnahmen

Mit Zustimmung der G 10-Kommission ordnete das Bundesministerium des Innern im Berichtszeitraum zu folgenden drei Gefahrenbereichen G 10-Maßnahmen an:

- Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland („Internationaler Terrorismus“, § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 G 10),
- internationale Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung („Proliferation und Konventionelle Rüstung“, § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 G 10) und
- gewerbs- oder bandenmäßig organisiertes Einschleusen von ausländischen Personen in das Gebiet der Europäischen Union in Fällen von erheblicher Bedeutung mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland bei unmittelbarem Bezug zu den Gefahrenbereichen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 G 10 oder in Fällen, in denen eine erhebliche Anzahl geschleuster Personen betroffen ist, insbesondere wenn durch die Art der Schleusung von einer Gefahr für ihr Leib oder Leben auszugehen ist, oder in Fällen von unmittelbarer oder mittelbarer Unterstützung oder Duldung durch ausländische öffentliche Stellen („Illegale Schleusung“, § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 G 10).

Im Gefahrenbereich „Internationaler Terrorismus“ waren im Jahr 2012 im ersten Halbjahr 1.164 (1.088 formale, 76 inhaltliche) und im zweiten Halbjahr 1.065 (977 formale, 88 inhaltliche) Suchbegriffe angeordnet. Anhand dieser Suchbegriffe qualifizierten sich im Berichtszeitraum insgesamt 1.804 Telekommunikationsverkehre für diesen Gefahrenbereich. Davon waren 595 aus dem Bereich der E-Mail-Erfassung, 290 aus dem Bereich Faxerfassung, neun aus dem Bereich Telex-Erfassung und 58 aus dem Bereich Spracherfassung. Daneben wurden 816 Verkehrsdatensätze und 36 SMS-Nachrichten erfasst. Im Vorberichtszeitraum 2011 betrug die Gesamtzahl der erfassten Verkehre noch 329.628, davon 327.557 aus dem Bereich der E-Mail-Erfassung. Im Ergebnis wurden 137 der erfassten Telekommunikationsverkehre als nachrichtendienstlich relevant eingestuft (2011: 136 Telekommunikationsverkehre).

Im Gefahrenbereich „Proliferation und konventionelle Rüstung“ waren 2012 in der ersten Jahreshälfte 13.023 (11.591 formale, 1.432 inhaltliche) und im zweiten Halbjahr 11.752 (10.320 formale, 1.432 inhaltliche) Suchbegriffe angeordnet. Es qualifizierten sich anhand der angeordneten Suchbegriffe 849.497 Telekommunikationsverkehre. Im Vorberichtszeitraum 2011 handelte es sich noch um 2.544.936 Verkehre. 107 der erfassten Telekommunikationsverkehre wurden schließlich als nachrichtendienstlich relevant eingestuft. Im Vorberichtszeitraum belief sich die Zahl der als nachrichtendienstlich relevant eingestuften Verkehre auf insgesamt 56.

Für den Gefahrenbereich „Illegale Schleusung“ waren in 2012 im ersten Halbjahr 282 und in der zweiten Jahreshälfte 150 formale Suchbegriffe angeordnet. Anhand der genehmigten Suchbegriffe qualifizierten sich 390 Telekommunikationsverkehre. Im Vorberichtszeitraum 2011 waren es 436 Verkehre. 44 der erfassten Telekommunikationsverkehre wurden als nachrichtendienstlich relevant eingestuft (2011: 98 Telekommunikationsverkehre).

Insgesamt war somit auch im Berichtszeitraum 2012 die Zahl der erfassten Telekommunikationsverkehre im Bereich strategischer Beschränkungsmaßnahmen nach § 5 G 10 gegenüber dem Vorjahr weiter rückläufig. Seit der ungewöhnlich hohen Erfassung von Telekommunikationsverkehren im Jahre 2010 aufgrund einer weltweiten Spamwelle hat der BND das von ihm angewandte automatische Selektionsverfahren weiter optimiert, so dass die erfassten Telekommunikationsverkehre in den Jahren 2011 und 2012 gegenüber dem Vorjahr jeweils deutlich zurückgegangen sind.

3. Mitteilungsentscheidungen und Klageverfahren

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 G 10 sind auch Beschränkungsmaßnahmen nach § 5 G 10 dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, sofern die personenbezogenen Daten nicht unverzüglich gelöscht wurden.

Im Berichtszeitraum wurden der G 10-Kommission 30 Mitteilungsfälle zu Erfassungen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 G 10 aus dem Bereich „Internationaler Terrorismus“ zur Entscheidung vorgelegt. In 11 Fällen nahm die Kommission die Entscheidung, den Betroffenen die Erfassung mitzuteilen, zur Kenntnis. Darüber hinaus stimmte sie in 18 Fällen einer vorläufigen bzw. weiterhin Nicht-Mitteilung und in einem Fall einer endgültigen Nicht-Mitteilung zu. Außerdem wurde die G 10-Kommission im Berichtszeitraum über zwei Erfassungen aus dem Bereich „Proliferation und konventionelle Rüstung“ gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 G 10 unterrichtet. Im Hinblick auf einen Vorgang stimmte die Kommission einer vorläufigen Nicht-Mitteilung zu. Bezüglich eines weiteren Vorgangs nahm sie die Mitteilungsentscheidung zur Kenntnis. Weiterhin stimmte die G 10-Kommission bei 59 Betroffenen im Gefahrenbereich „Illegale Schleusung“ einer vorläufigen Nicht-Mitteilung zu.

Klageverfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 5 G 10 waren im Berichtszeitraum nicht anhängig.

V. Strategische Beschränkungen nach § 8 G 10

Auf Antrag des BND dürfen nach § 8 Absatz 1 G 10 Beschränkungen für internationale Telekommunikationsbeziehungen auch angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen und dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt sind. Die Regelung zielt vor allem auf Entführungen deutscher Staatsangehöriger im Ausland ab, um es der Bundesregierung zu ermöglichen, sich schützend für die Entführten einzusetzen und deren rasche Befreiung zu erreichen.

Zur Anordnung solcher strategischer Überwachungsmaßnahmen nach § 8 G 10 werden zunächst die internationalen Telekommunikationsbeziehungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 G 10 bestimmt. Das Bundesministerium des Innern muss hierfür nach § 8 Absatz 2 G 10 die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, die einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, einholen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Zustimmung gemäß § 14 Absatz 2 G 10 durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vorläufig erteilt werden. Die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums selbst ist dann unverzüglich nachzuholen. Die vorläufige Zustimmung tritt spätestens nach zwei Wochen außer Kraft.

Erteilt das Parlamentarische Kontrollgremium seine Zustimmung, kann das Ministerium – auf Antrag des BND – innerhalb des vom Gremium genehmigten Rahmens die Überwachung mit Hilfe bestimmter Suchbegriffe anordnen. Diese Anordnung wird – nicht anders als die Anordnung einer Einzelbeschränkung nach § 3 G 10 – von der G 10-Kommission überprüft. Bei Gefahr im Verzuge kann das Ministerium den Vollzug der Beschränkungsmaßnahme auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. In den Fällen des § 8 G 10 tritt diese Anordnung allerdings außer Kraft, wenn Sie nicht binnen drei Tagen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestätigt wird. Die Bestätigung der Kommission selbst ist unverzüglich nachzuholen (§ 15 Absatz 6 Sätze 4 und 5 G 10).

Insgesamt führte der BND im Berichtszeitraum fünf Maßnahmen durch. Alle Maßnahmen betrafen Entführungen deutscher Staatsangehöriger im Ausland.

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 G 10 sind auch Beschränkungsmaßnahmen nach § 8 G 10 dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, sofern die personenbezogenen Daten nicht unverzüglich gelöscht wurden. Im Berichtszeitraum wurde der G 10-Kommission ein solcher Mitteilungsfall zur Entscheidung vorgelegt. Die Kommission nahm die Entscheidung des BND, die Erfassung mitzuteilen, zur Kenntnis.

VI. Übermittlungen nach § 7a G 10

§ 14 Absatz 1 Satz 2 G 10 erstreckt die Berichtspflicht des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Deutschen Bundestag auch auf § 7a G 10, der Übermittlungen von durch Beschränkungen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 3 und 7 G 10 erhobenen personenbezogenen Daten durch den BND an die mit nachrichtendienstlichen Aufgaben betrauten ausländischen öffentlichen Stellen regelt. Im Jahr 2012 erfolgten drei solcher Übermittlungen, die insgesamt 11 G 10-Meldungen betrafen. Zwei Übermittlungen standen in Zusammenhang mit der Entführung einer sich in Lebensgefahr befindenden Person im Ausland, eine in Zusammenhang mit dem Phänomenbereich Internationaler Terrorismus.

Berlin, 9. Dezember 2013

Thomas Oppermann, MdB
Vorsitzender

